Familienname, Vorname/-n	Geburtsdatum

Erklärung zum Einbürgerungsantrag

1. Über die allgemeinen Voraussetzungen der Einbürgerung wurde ich unterrichtet.

2. Ich wurde darüber informiert, dass die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung auf Grundlage des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) pro Person 255,00 € beträgt. Für minderjährige Kinder die zusammen mit den Eltern eingebürgert werden und über kein eigenes Einkommen verfügen ermäßigt sich die Gebühr auf 51,00 €. Maßgeblich ist das Alter des Kindes im Zeitpunkt der Einbürgerung, nicht bei Antragstellung. Die Ermäßigung der Gebühr für die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder erfolgt nur, wenn das minderjährige Kind seinen Anspruch auf Einbürgerung aus der Miteinbürgerung mit dem Elternteil begründet. Besteht für das minderjährige Kind ein eigenständiger Einbürgerungsanspruch ist die reguläre Gebühr in Höhe von 255,00 € festzusetzen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass auch die Ablehnung oder Rücknahme eines Einbürgerungsantrages gebührenpflichtig sein kann.

3. Mir ist bekannt, dass ich der Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere jede Änderung meiner Adresse, schriftlich mitzuteilen habe (insbesondere z. B.: Eheschließung, Scheidung, Geburten von Kindern, Änderungen in der Beschäftigung, Bezug von Sozialleistungen, Wohnsitzwechsel, längere Auslandsaufenthalte, Erlöschen der Asylberechtigung, Annahme eines Heimatpasses, Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit).

4. Mir ist bekannt, dass ich während des gesamten Einbürgerungsverfahrens über ein gültiges Ausweisdokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) und – sofern erforderlich – eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügen muss.

5. Ich wurde darüber informiert, dass gemäß § 42 StAG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.

6. Eine rechtswidrige Einbürgerung kann entsprechend § 35 StAG zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzliche unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

7. Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens der Mitwirkungspflicht unterliege (§ 34 StAG i. V. m. § 82 Aufenthaltsgesetz). Ich bin dazu verpflichtet Unterlagen die zur Bearbeitung des Staatsangehörigkeitsverfahren benötigt werden, auf Aufforderung der Staatsangehörigkeitsbehörde vorzulegen. Wenn ich von der Staatsangehörigkeitsbehörde angeforderte Nachweise nicht vorlege, und somit meiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme, kann mein Einbürgerungsantrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Für die Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung auf Grund fehlender Mitwirkungspflicht ist eine Gebühr bis zu 255 € festzusetzen.

8. Mir ist bekannt, dass meine Einbürgerung für die Dauer von 10 Jahren ausgeschlossen ist (Sperrfrist nach § 35a StAG), wenn meine Einbürgerung nach § 35 StAG unanfechtbar zurückgenommen worden ist (siehe Punkt 6) oder im Einbürgerungsverfahren festgestellt wird, dass ich, um für mich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erwirken, arglistig getäuscht, gedroht

   oder bestochen habe oder unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung gemacht oder benutzt habe.

Ort, Datum	Unterschrift